

*Beiträge zur Schleswiger Stadtgeschichte, Heft 18/1973 und Heft 19/1974. Herausg. von der Gesellschaft für Schleswiger Stadtgeschichte.*

Beide Hefte, die in Form, Inhalt und auch von den vielen Bildern her vorzüglich gelungen sind, werden in der Stadt Schleswig selbst längst einen großen und dankbaren Leserkreis gefunden haben. Aus der Fülle der Beiträge, die es verdienen, alle einzeln besprochen zu werden, sollen nur zwei besonders genannt werden, die beiden Aufsätze von Prof. Dr. Ernst *Schlee*: Schleswiger Ansichten über „Die lithographische Anstalt von Franz Wilhelm Eckener“ (in Band 18) und über „Ansichtsblätter von Heinrich Philippsen“ (in Band 19). In beiden Aufsätzen, die eine Fortsetzung ähnlicher „Ansichten“ in früheren Heften darstellen, ist der Verfasser liebevoll und mit viel Sachkenntnis Ereignissen und Begebenheiten in der Schleswiger Stadtgeschichte nachgegangen, die festgehalten werden müssen, weil sie von Bedeutung für das Stadtbild Schleswigs nicht nur in vergangenen Tagen sind.

*Joh. Schmidt, Preetz*

*Hans-Georg Kaack, Die Ratsverfassung und -verwaltung der Stadt Rendsburg bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts (Quellen u. Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 68), Neumünster 1976, 180 S.*

Unter den Schauenburger Grafen hat die Stadt Rendsburg eine besondere Rolle gespielt. Sie hatte den Status einer landesherrlichen Stadt und stand außerhalb des feudalen Systems des übrigen Landes. Zwar war der holsteinische Graf zugleich der Stadtherr, aber der Rat übte die Hoheitsrechte in seinem Namen aus. Durch Privileg des Landesherrn erhielt der Rat der Stadt im Jahre 1349 die volle Gerichtshoheit. Zwei Bürgermeister und acht Ratmannen übten jeweils in der Stadt die obrigkeitliche Gewalt aus. Dies Kollegium emanzipierte sich zu einer oligarchischen Führungsschicht, die sich durch Kooption aus der oberen Führungsschicht ergänzte.

Nachdem der Rat seine Stellung in der Stadt gefestigt hatte, begann er gegen Ende des 14. Jahrhunderts seinen Einfluß innerhalb der Kirche auszudehnen. — Den Einfluß der Geistlichen auf die Schule versuchte der Rat zurückzudrängen (1393). Man wollte die Schule nicht allein der Geistlichkeit überlassen. Graf Gerhard IV. fällt in dieser Sache einen Schiedsspruch: der Kirchherr sollte einen befähigten Schulmeister einsetzen, der aber kein Geistlicher sein sollte. Sollten Kirche und Rat uneins sein, wolle der Landesherr entscheiden. Ende des 15. Jahrhunderts kam es zu heftigen Streitigkeiten, bei denen der Rat an die Kurie in Rom (1478) appellierte. Die Sache wurde von dem für diese Angelegenheit zuständigen Mindener Offizial Rembert Sindorp entschieden, indem er den Senat exkommunizierte. Solche Querelen hat es oft in dem spätmittelalterlichen Rendsburg gegeben. — Die Einführung der Reformation brachte es mit sich, daß der Rat zu größerem Einfluß auf die Kirche gelangte, besonders auf Einkünfte und Vermögensverwaltung. — Im Jahre 1528 schickte König Friedrich I. der Stadt ihren ersten ev.-luth. Geistlichen in der Person des Predigers Doktor Petrus Melitius, der sich um die geistliche Versorgung sehr kümmerte, weniger aber um die kirchliche Verwaltung. Nun versuchte der Rat vermehrt Einfluß zu gewinnen und dem Hospital und der Kirche einiges Gut zu entfremden. Eine Untersuchungskommission trat am 12. 9. 1571 zusammen, um die Unordnung zu beseitigen.

Auf Grund dieser Untersuchungen erließ der Herzog Johann der Ältere eine landesherrliche Verordnung, die am 20. 9. publiziert wurde. So schnell reagierte der Fürst, um klare Verhältnisse des Kirchen- und Armenwesens zu schaffen. Daher wurden Amtmann und Propst mit der Aufsicht betreut. Das bedeutete eine gewisse Einschränkung der Rats Herrschaft auf kirchlichem Gebiet. — Schon 1328 hat es in der Stadt ein Hospital gegeben, das Bedeutung erlangte, als im Jahre 1375 ein Edelmann Porsevelt den St.-Jürgens-Hof an das Heiliggeistspital schenkte. Der Rat besaß im Spätmittelalter die Patronatsrechte über die Heiliggeistkirche und gab zur Besoldung des Geistlichen 10 Mark jährlich.